

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung für den Bachelorstudiengang Judaistik im Nebenfach des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften an der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 28.06.2010.

Vorläufig genehmigt durch das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe- Universität am 27.07.2010.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 GELTUNGSBEREICH
- § 2 ZIEL DES STUDIENGANGS UND ZWECK DER PRÜFUNGEN
- § 3 AKADEMISCHER GRAD
- § 4 ZULASSUNG ZUM STUDIUM
- § 5 BEGINN DES STUDIUMS
- § 6 REGELSTUDIENZEIT

II. Studienstruktur und -organisation

- § 7 AUFBAU DES STUDIUMS; MODULE; KREDITPUNKTE
- § 8 AUSLANDSAUFENTHALTE
- § 9 LEHRVERANSTALTUNGSFORMEN; ZUGANG ZU MODULEN; LEHRVERANSTALTUNGEN MIT BEGRENZTER TEILNEHMERZAHL
- § 10 STUDIENNACHWEISE (LEISTUNGS- UND TEILNAHMENACHWEISE)
- § 11 STUDIENVERLAUFSPLAN, INFORMATIONEN ZUM STUDIUM, STUDIENFACHBERATUNG
- § 12 AKADEMISCHE LEITUNG UND MODULKOORDINATION

III. Prüfungsorganisation

- § 13 PRÜFUNGSAMT UND GEMEINSAMER PRÜFUNGAUSSCHUSS FÜR DIE BACHELORPRÜFUNGEN
- § 14 PRÜFUNGSBEFUGNIS; BEISITZ BEI MÜNDLICHEN PRÜFUNGEN

IV. Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

- § 15 ZULASSUNG ZUR BACHELORPRÜFUNG UND ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE ZULASSUNG
- § 16 MODULPRÜFUNGEN, PRÜFUNGSFORMEN
- § 17 PRÜFUNGSTERMINE, MELDEFRISTEN UND MELDEVERFAHREN
- § 18 VERSÄUMNIS UND RÜCKTRITT
- § 19 NACHTEILSAUSGLEICH

- § 20 TÄUSCHUNG UND ORDNUNGSVERSTOß
- § 21 ANRECHNUNG VON MODULEN UND LEISTUNGSNACHWEISEN
- § 22 MÜNDLICHE PRÜFUNGSLEISTUNGEN
- § 23 KLAUSURARBEITEN UND HAUSARBEITEN

V. Bewertung der Prüfungsleistungen, Gesamturteil bei bestandener Prüfung

- § 24 BEWERTUNG DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN
- § 25 GESAMTNOTE DER BACHELORPRÜFUNG

VI. Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen; Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- § 26 NICHTBESTEHEN UND WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGEN; WIEDERHOLUNGSFRISTEN

VII. Ungültigkeit der Bachelorprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren

- § 27 ENDGÜLTIGES NICHT-BESTEHEN ODER ABRUCH DER BACHELORPRÜFUNG IM NEBENFACH
- § 28 UNGÜLTIGKEIT VON PRÜFUNGEN
- § 29 EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTEN; AUFBEWAHRUNGSFRISTEN
- § 30 EINSPRÜCHE UND WIDERSPRÜCHE

VIII. Schlussbestimmungen

- § 31 WECHSEL IN BACHELORSTUDIENGÄNGE UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN
- § 32 IN-KRAFT-TRETEN

Anhänge

1. MODULBESCHREIBUNGEN
2. EXEMPLARISCHER STUDIENVERLAUFSPLAN

Abkürzungen

B.A.	Bachelor of Arts
CP	Credit Points (Kreditpunkte)
DSH	Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang
ECTS	European Credit Transfer System
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HHG	Hessisches Hochschulgesetz
HImmaVO	Hessische Immatrikulationsverordnung
K	Kurs
M.A.	Master of Arts
P	Proseminar
S	Seminar
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung
V	Vorlesung

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt unter Beachtung der Allgemeinen Bestimmungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main das Studium und die Modulprüfungen des vom Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften angebotenen Bachelorstudiengangs Judaistik im Nebenfach.
- (2) Beim Nebenfach Judaistik ist der Bachelorhauptfach Empirische Sprachwissenschaft mit den Schwerpunkten „Sprachen und Kulturwissenschaft des Judentums“ und „Semitische Sprachen“ ausgeschlossen.
- (3) Das Studium und die Modulprüfungen im Hauptfach sind nach Maßgabe der für diese Hauptfächer maßgeblichen Ordnungen zu absolvieren. Die in dieser Ordnung enthaltenen allgemeinen Bestimmungen zum Hauptfach haben unmittelbare Geltung.

§ 2 Ziel des Studiengangs und Zweck der Prüfungen

Das Fach Judaistik

Trotz vielfältiger - vergeblicher - Bemühungen im 19. Jahrhundert wurde das Fach Judaistik erst in den sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts, also nach der planmäßigen Vertreibung und Ausrottung der deutschen und des größten Teils der europäischen Juden durch das nationalsozialistische Deutschland, in den Fächerkanon deutscher Universitäten aufgenommen. Gerade aufgrund der dem Fach bzw. allen Lehrenden und Lernenden des Faches aus diesem Erbe erwachsene besondere Verantwortung muss es Ziel des Studiums der Judaistik sein, möglichst umfassende Kenntnisse über Juden und Judentum zu erwerben und insbesondere auch die europäische Dimension des Judentums zu erkennen und es als Teil der europäischen Kulturen zu begreifen.

Gegenstand des Faches Judaistik ist prinzipiell das Judentum in seiner gesamten kulturellen Entwicklung von den Anfängen bis zur Gegenwart, konkret in seinen vielfältigen geschichtlich gewordenen Erscheinungsformen, seinen Kontinuitäten und Wandlungen (einschließlich seiner Verflechtungen mit anderen Kulturen) in den verschiedenen Epochen und geographischen Räumen einer mehrtausendjährigen Entwicklung. Aufgrund seiner vielfältigen sprachlichen, geographischen, historischen, religiösen und sozialen Bezüge umfasst es verschiedenste wissenschaftliche Disziplinen (z.B. Geschichtswissenschaft, Literaturwissenschaft, Philosophie und Rechtsgeschichte), wie dies treffend in der hebräischen Bezeichnung "Wissenschaften des Judentums" (Hebräische Universität Jerusalem) zum Ausdruck kommt. Entsprechend interdisziplinär ist das Fach schon von seinem Ansatz her, weist es doch Berührungspunkte mit zahlreichen Fächern auf und ist mit ihnen auf vielfältige Weise verzahnt.

In idealtypischer Breite umfaßt das Spektrum der Fach-Gegenstände daher die Sprachen der Juden (Hebräisch, Aramäisch, Judäo-Arabisch, Jüdisch-Spanisch/Ladino, Jiddisch und viele andere) ebenso wie ihre – im weitesten Sinne – Literaturen in den diversen Sprachen, Religionsgeschichte und Philosophie ebenso wie Geschichte, Archäologie, Kunstgeschichte, Musik und Film, Ethnologie und Soziologie.

Um bei dem skizzierten Umfang die Studierbarkeit des Faches zu gewährleisten, muss sich das Studium zunächst auf einige wesentliche Bereiche konzentrieren. Da Judentum bis in die Gegenwart wesentlich durch das rabbinische Judentum der Antike und des Frühen Mittelalters geprägt wurde und auch das sog. säkulare Judentum der Moderne immer stärker an deren Traditionen und Werten anknüpft und sich diese anzuverwandeln sucht, ist die Kenntnis dieser Epoche von grundlegender Bedeutung. Um den Studierenden den Erwerb einer schwerpunktmäßigen Kompetenz zu ermöglichen und somit die Voraussetzungen für spätere je eigene Spezialisierung zu schaffen, soll das Studium der Judaistik darüber hinaus in weitere Aspekte des Judentums einführen. Einen wesentlichen Bezugspunkt bilden dabei auch das moderne und das zeitgenössische Judentum.

Besonderer Nachdruck gilt in Frankfurt der rabbinischen Hermeneutik in ihren unterschiedlichen Ausprägungen, verschiedenen Bereichen jüdischer Mystik, diversen Aspekten jüdischen Selbst-, Traditions- und Geschichtsverständnisses, insbesondere im Spannungsfeld von Historiographie und Hagiographie, Faktionalität und Literarizität, zwischen Selbstbehauptung und interkulturellem „Dialog“. Des Weiteren ist die Frankfurter Judaistik seit Jahren bestrebt, die lange Zeit in der –

nicht nur deutschen – Judaistik vernachlässigten Genderaspekte sehr viel stärker zu integrieren und zu akzentuieren. Mit der in Deutschland einmaligen Professur für jüdische Religionsphilosophie (Martin-Buber-Proessur) und dem Fritz Bauer Institut (Studien- und Dokumentationszentrum zur Geschichte und Wirkung des Holocaust) sowie Lehrveranstaltungen zu jüdischen Themen in anderen Fächern, insbesondere der Geschichtswissenschaft, bieten sich den Studierenden Möglichkeiten zur Wahrnehmung zusätzlicher interdisziplinär verorteter Angebote.

Der Studiengang Judaistik

Der Studiengang Judaistik im Nebenfach versteht sich in der Bachelorphase als eine wissenschaftliche Grundausbildung, die – je nach gewähltem Profil Antike/Mittelalter oder Mittelalter/Neuzeit – eine fundierte Grundlage für die Anforderungen und Veränderungen in einem von den Studierenden angestrebten Bereich der Berufswelt, etwa eine Tätigkeit in Bibliotheken, Archiven, Museen, Verlagen, Presse, Rundfunk oder Fernsehen oder im Bereich der Erwachsenenbildung, bietet.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung im Hauptfach und im Nebenfach verleiht der für das Hauptfach zuständige Fachbereich den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt B.A.

§ 4 Zulassung zum Studium

- (1) In den Bachelorstudiengang Judaistik kann nur eingeschrieben werden, wer die gesetzlich geregelte Hochschulzugangsberechtigung besitzt und nicht nach § 57 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.
- (2) Englischkenntnisse sind erforderlich, die bei der Zulassung zur Bachelorprüfung im Nebenfach nachzuweisen sind. Die Sprachkenntnisse können nachgewiesen werden durch:
 - a) das Abiturzeugnis oder
 - b) entsprechende Oberstufenzeugnisse, wobei die Benotung nicht schlechter als "ausreichend (4,0)" bzw. fünf Punkte sein darf, oder
 - c) Zertifikate über erfolgreich absolvierte Sprachkurse von deutschen und/oder ausländischen Universitäten, wobei mindestens 120 Stunden Unterricht nachzuweisen sind, oder
 - d) Zertifikate über einen anderen vom Prüfungsausschuss des FB 09 als gleichwertig anerkannten Nachweis.
- (3) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber für den Bachelorstudiengang Judaistik müssen entsprechend der "Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung" in der jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis vorlegen, soweit sie nach der DSH-Ordnung nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind.

§ 5 Beginn des Studiums

Das Bachelorstudium Judaistik kann in der Regel nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet die akademische Leitung des Bachelorstudiengangs.

§ 6 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang Judaistik beträgt einschließlich sämtlicher Prüfungen im Haupt- und im Nebenfach sechs Semester.
- (2) Der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften und kooperierende Fachbereiche stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten sicher, dass das Bachelorstudium bei Vollzeitstudium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Das Bachelorstudium kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.
- (3) Soweit Prüfungen zu Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters abgelegt werden, gelten sie als im vorangegangenen Semester erbracht.

II. Studienstruktur und -organisation

§ 7 Aufbau des Studiums; Module; Kreditpunkte

- (1) Der Bachelorstudiengang Judaistik ist modular aufgebaut. Das Studium gliedert sich in Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule.
- (2) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit mit definierten Zielen, Inhalten sowie Lehr- und Lernformen. Die Module erstrecken sich in der Regel über zwei Semester. Anhang 1 enthält die Modulbeschreibungen für die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, aus denen sich insbesondere die Dauer des Moduls, sein Semesterwochenstundenumfang (SWS), seine Lehrinhalte und Lernziele sowie die Modulprüfung ergeben.
- (3) Die Module werden in der Regel durch Prüfungen abgeschlossen, deren Ergebnisse in die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung eingehen. Die Modulprüfung kann nach der Modulbeschreibung entweder aus einer Prüfungsleistung als Abschluss des Moduls (Modulabschlussprüfung), aus einer Kumulation mehrerer Modulteilprüfungen oder aus einer einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung bestehen.
- (4) Jedem Modul werden in der Modulbeschreibung Kreditpunkte (CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) zugeordnet. CP kennzeichnen den studentischen Arbeitsaufwand für ein Modul, der in der Regel tatsächlich notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und das Lernziel zu erreichen. Sie umfassen neben der aktiven Teilnahme an den zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen und außeruniversitären Praktika auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge (insbesondere Referate, Hausarbeiten und Praktika), die Vorbereitung auf und die aktive Teilnahme an Leistungskontrollen. Ein CP entspricht dem studentischen Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden. Für ein Vollzeitstudium sind pro Semester in der Regel 30 CP vorgesehen.
- (5) Für die im Bachelorstudiengang Judaistik eingeschriebenen Studierenden wird im Prüfungsamt ein Kreditpunktekonto geführt. Voraussetzung für die Vergabe von CP für ein Modul ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls, eventuelle Leistungsnachweise (§ 10), die nach Maßgabe der Modulbeschreibung im Modul erbracht werden müssen, sowie der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung.
- (6) Für den Bachelorstudiengang Judaistik im Nebenfach sind insgesamt 60 CP zu erbringen.
- (7) Das Bachelorstudium Judaistik kann im Nebenfach in zwei Profilen studiert werden. Profil A: Antike/Mittelalter und Profil B: Mittelalter/Neuzeit. Profil A besteht aus Pflichtmodulen im Umfang von 54 CP und aus einem Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 CP. Profil B besteht ausschließlich aus Pflichtmodulen. Für eine Auflistung der Modulen s. Anhang 1.
- (8) Ein begonnenes Wahlpflichtmodul kann unter Anrechnung von Fehlversuchen durch ein alternatives Wahlpflichtmodul ersetzt werden.

§ 8 Auslandsaufenthalte

Den Studierenden wird nach dem zweiten Semester des Studiums, nach erfolgreichem Abschluss des Moduls Hebraicum, der Besuch eines Ferienkurses Hebräisch in Israel empfohlen. Dafür können die Verbindungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität mit ausländischen Universitäten genutzt werden, über die in den Studienfachberatungen Auskunft erteilt wird.

§ 9 Lehrveranstaltungsformen; Zugang zu Modulen; Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl

- (1) Zum Erreichen der Studienziele werden Lehrveranstaltungen in der Regel in folgenden Formen durchgeführt:
(V) *Vorlesungen* bieten eine zusammenhängende Darstellung eines wissenschaftlichen Themas.

(Ü) *Übungen/Tutorien* erlauben den Studierenden Lehrstoffe zu vertiefen und vermitteln spezielle Fertigkeiten durch Bearbeitung und Besprechung exemplarischer Aufgaben.

(K) In *Kursen* werden systematisch grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten, v.a. Fremdsprachkenntnisse, vermittelt und eingeübt.

(P) *Proseminare* und (S) *Seminare* dienen dazu, eine definierte Aufgabenstellung zu bearbeiten und gegebenenfalls die Ergebnisse dieser Arbeit in einem mündlichen Vortrag und/oder einer schriftlichen Ausarbeitung zu präsentieren und zu diskutieren.

- (2) Ist der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls vom erfolgreichen Abschluss anderer Module oder vom Besuch der Studienfachberatung (s. § 11) abhängig, so enthalten die Modulbeschreibungen die notwendigen Festlegungen. Entsprechendes gilt, wenn der Nachweis der Teilnahme bzw. der erfolgreichen Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen eines Moduls für den Zugang zu anderen Lehrveranstaltungen des gleichen Moduls erbracht werden muss. Die Überprüfung der Zugangsberechtigung erfolgt durch die Lehrenden der jeweiligen Veranstaltung.
- (3) Ist zu erwarten, dass die Zahl der an einer Lehrveranstaltung interessierten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, ist durch den jeweiligen Leiter bzw. die Leiterin der Lehrveranstaltung ein Anmeldeverfahren durchzuführen. Die Anmeldevoraussetzungen und die Anmeldefrist werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung, prüft die Akademische Leitung des Studiengangs auf Antrag des Leiters bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung zunächst, ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung oder ein Ferienkurs eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl der angemeldeten Studierenden aufzunehmen. Hierfür ist durch die Akademische Leitung des Studiengangs ein Auswahlverfahren durchzuführen. Die Auswahl erfolgt nach der Notwendigkeit des Besuchs der Lehrveranstaltung im Hinblick auf den Studienfortschritt und, wenn in dieser Hinsicht gleiche Voraussetzungen gegeben sind, nach der Reihenfolge der Anmeldung oder durch Los. Die anzuwendende Alternative legt die Akademische Leitung des Studiengangs fest. Bei Pflichtveranstaltungen muss angemeldeten, aber nicht in die Lehrveranstaltung aufgenommenen Studierenden auf Verlangen eine Bescheinigung hierüber ausgestellt werden.
- (4) Die Wählbarkeit von Wahlpflichtmodulen kann bei fehlender Kapazität durch Entscheidung des Studiendekans oder der Studiendekanin eingeschränkt werden. Die Einschränkung ist den Studierenden unverzüglich durch das Dekanat bekannt zu geben. Sobald Studierende ein Wahlpflichtmodul begonnen haben, wird die Durchführung des Moduls sichergestellt.

§ 10 Studiennachweise (Leistungs- und Teilnahmenachweise)

- (1) Soweit nach der Modulbeschreibung für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls Leistungs- oder Teilnahmenachweise zu erbringen sind, gelten die nachfolgenden Regelungen.
- (2) Verantwortlich für die Ausstellung eines Leistungs- oder Teilnahmenachweises ist die Leitung der Lehrveranstaltung. Die für die Vergabe von CP gemäß § 7 Abs. 4 sowie der Modulbeschreibung erforderlichen Leistungs- und Teilnahmenachweise sind bis spätestens zum Ende des Semesters auszustellen, in dem die betreffende Lehrveranstaltung stattgefunden hat.
- (3) Studienleistungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises werden veranstaltungsbegleitend erbracht und gehen nicht in die Modulnote ein. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar.
- (4) Voraussetzung für die Vergabe eines Leistungsnachweises ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung (Abs. 6); Voraussetzung für die Vergabe eines Teilnahmenachweises ist die regelmäßige und aktive Teilnahme (Abs. 5) an der Lehrveranstaltung.

- (5) Die für das Erteilen eines Teilnahmenachweises vorausgesetzte regelmäßige und aktive Teilnahme ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war und, soweit dies die Lehrveranstaltungsleitung voraussetzt, sich insbesondere mit kleineren Beiträgen und Aufgaben (z.B. Kurzreferat, Lektürebericht) aktiv in den Einzelveranstaltungen beteiligt hat. Die in den Modulbeschreibungen für die aktive Teilnahme enthaltenen Festlegungen bleiben unberührt. Eine regelmäßige Teilnahme wird noch attestiert, wenn der oder die Studierende bis zu 20 % der Einzelveranstaltungen versäumt hat. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann der oder die Lehrende das Erteilen eines Teilnahmenachweises von der Erfüllung weiterer Pflichten abhängig machen.
- (6) Die für das Erteilen eines Leistungsnachweises vorausgesetzte regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn der oder die Studierende regelmäßig und aktiv an der Lehrveranstaltung teilgenommen hat (Anwesenheit bei mindestens 80 % der Einzelveranstaltungen) und zusätzlich eine durch die Veranstaltungsleitung positiv bewertete individuelle Leistung erbracht wurde. Die Veranstaltungsleitung kann die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung auch von der Erbringung mehrerer Leistungen abhängig machen. Studienleistungen können insbesondere sein: Referate mit und ohne Vortrag, Klausuren, mündliche Lernkontrollen, Protokolle und Kolloquien. Die Veranstaltungsleitung gibt die genauen Kriterien für die Vergabe des Leistungsnachweises, insbesondere die Anzahl und die Art der hierfür zu erbringenden Leistungen sowie die Frist, innerhalb derer diese erbracht sein müssen, zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Kriterien dürfen während des laufenden Semesters nicht geändert werden. Im Übrigen gilt für die Studienleistungen § 20 Abs. 1.

§ 11 Studienverlaufsplan, Informationen zum Studium, Studienfachberatung

- (1) Ein Studienverlaufsplan (Anhang 2) gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums.
- (2) Auf der Basis des Studienverlaufsplans und der Modulbeschreibungen erstellt die Akademische Leitung des Studiengangs Judaistik für jedes Semester ein kommentiertes Modul- und Veranstaltungsverzeichnis, das rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn im Rahmen eines EDV-unterstützten Systems oder in Druckform erscheint.
- (3) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung der an der Lehre im Bachelorstudiengang Judaistik beteiligten Institute aufzusuchen. Dort erhalten sie Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und bei der Wahl der Module und Lehrveranstaltungen. Die fachbezogene Studienberatung wird in folgenden Fällen empfohlen:
- zu Beginn des ersten Semesters,
 - bei Nichtbestehen von Prüfungen und bei gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben,
 - bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen,
 - bei Studiengangs- bzw. Hochschulwechsel,
 - bei Teilzeitstudium
 - vor und nach studienbedingten Auslandsaufenthalten.
- (4) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

§ 12 Akademische Leitung und Modulkoordination

- (1) Für den Bachelorstudiengang Judaistik setzt der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften nach Maßgabe von § 15 der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge einen Professor oder eine Professorin als akademische Leitung bzw. Koordinator oder Koordinatorin ein; für die einzelnen Module ernennt der Studiendekan oder die Studiendekanin aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden einen Modulbeauftragten oder eine Modulbeauftragte.

- (2) Der akademische Leiter oder die akademische Leiterin ist zusammen mit den Modulbeauftragten für alle den Studiengang betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben verantwortlich, insbesondere:
- die Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots;
 - die Erstellung und Aktualisierung von Listen der Prüfenden.

III. Prüfungsorganisation

§ 13 Prüfungsamt und Gemeinsamer Prüfungsausschuss für die Bachelorprüfungen

- (1) Der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften bildet für seine Bachelor- und Masterstudiengänge einen gemeinsamen Prüfungsausschuss, dessen Vorsitz der Studiendekan oder die Studiendekanin innehat.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören neben dem Studiendekan oder der Studiendekanin 10 Mitglieder an:
- fünf Mitglieder der Professorengruppe des Fachbereichs, die verschiedene Fächer vertreten sollen;
 - zwei wissenschaftliche Mitarbeiter oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen des Fachbereichs;
 - drei Studierende, von denen mindestens einer oder eine in einem Bachelorstudiengang des Fachbereichs und mindestens einer oder eine in einem Masterstudiengang des Fachbereichs immatrikuliert ist.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nebst ihrer Vertretung werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat gewählt. Aus dem Kreis der gewählten Mitglieder wählt der Prüfungsausschuss einen Professor oder eine Professorin als Stellvertreter oder Stellvertreterin des oder der Vorsitzenden.
- (4) Die Amtszeit der professoralen Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Amtszeit der wissenschaftlichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch den Stellvertreter oder die Stellvertreterin wahrgenommen.
- (5) Der oder die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.
- (6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder der Professorengruppe anwesend sind. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Modulprüfungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften zuständig. Er achtet auf die Einhaltung der erlassenen Ordnungen. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.
- (8) Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
1. Bestellung der Prüfer und der Beisitzenden bei mündlichen Prüfungen;
 2. Festlegung der Prüfungszeiträume, Prüfungstermine, Melde- und Rücktrittsfristen für die Modulprüfungen sowie deren Bekanntgabe;
 3. Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen;
 4. Anregungen zur Reform des Studiums und der Prüfungen gegenüber dem Fachbereichsrat.

- (9) Prüfungsamt ist die Philosophische Promotionskommission. Ihr obliegt die geschäftsmäßige Abwicklung der Prüfungen einschließlich der Verwaltung der diesbezüglichen Daten.
- (10) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, die Nachfrage nach einzelnen Modulen sowie die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten.
- (11) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem oder der Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen diese Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (12) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Aufgaben der Prüfungsorganisation an die akademische Leitung des Bachelor- oder Masterstudienganges (§ 12) und an das Prüfungsamt zur selbständigen Erfüllung delegieren.
- (13) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen teilzunehmen.
- (14) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Schweigepflicht. Sie sind von den oder der Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.
- (15) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach Maßgabe der jeweiligen Bachelor- oder Masterprüfungsordnung zu treffen sind, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt machen. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines oder seiner Vorsitzenden sind dem oder der Studierenden schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Prüfungsbefugnis; Beisitz bei mündlichen Prüfungen

- (1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind Mitglieder der Professorengruppe einschließlich Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Lehrbeauftragte, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten, sowie wissenschaftliche Mitglieder, sofern ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist (§ 18 Abs. 2 HHG). Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren können mit ihrer Einwilligung als Prüfer oder Prüferinnen bestellt werden.
- (2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte ein Lehrender oder eine Lehrende aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss einen anderen Prüfer oder eine andere Prüferin benennen.
- (3) Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin bei mündlichen Prüfungen dürfen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs nur Mitglieder oder Angehörige der Johann Wolfgang Goethe-Universität bestellt werden, die den Bachelorabschluss oder eine vergleichbare oder höherwertige Prüfung abgelegt haben. Die Bestellung des Beisitzers oder der Beisitzerin erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Er oder sie kann die Bestellung an den Prüfer oder die Prüferin delegieren.
- (4) Prüfer, Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

IV. Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

§ 15 Zulassung zur Bachelorprüfung und Entscheidung über die Zulassung

- (1) Die Zulassung zur Bachelorprüfung Judaistik im Nebenfach setzt die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Judaistik voraus.
- (2) Spätestens mit der Meldung zur ersten Prüfungsleistung eines Moduls an der Johann Wolfgang Goethe-Universität hat der oder die Studierende ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular zur Bachelorprüfung beim Prüfungsamt einzureichen. Diesem sind insbesondere beizufügen:
 - a. eine Erklärung darüber, ob der oder die Studierende bereits eine Abschlussprüfung oder eine Zwischenprüfung im gleichen oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden oder ob er oder sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;
 - b. ggf. Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die in den Studiengang eingebracht werden sollen;
 - c. Nachweis von mindestens „ausreichenden“ Englischkenntnissen nach § 4 Abs. 2;
 - d. die Nennung des Hauptfachs bzw. den Antrag auf Zulassung des Hauptfachs gemäß § 1 Abs. 2;
 - e. Die Nennung des Profils. Diese kann bis zum Ende des 4. Fachsemesters geändert werden.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

Die Zulassung zur Bachelorprüfung muss versagt werden, wenn

 - a. der oder die Studierende die in Abs. 2 genannten Nachweise nicht erbringt;
 - b. der oder die Studierende die Abschlussprüfung oder eine Zwischenprüfung im gleichen oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden oder sich in einem solchen in einer noch nicht abgeschlossenen Modulprüfung befindet. Als verwandte Studiengänge gelten Studiengänge, die in einem wesentlichen Teil mit den Modulen und den in ihnen geforderten Prüfungsleistungen übereinstimmen.

Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag des oder der Studierenden der Prüfungsausschuss.
- (4) Eine Ablehnung der Zulassung wird dem oder der Studierenden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Modulprüfungen, Prüfungsformen

- (1) Die Modulprüfung besteht nach Maßgabe der jeweiligen Modulbeschreibung entweder aus einer einzelnen Prüfungsleistung als Abschluss des Moduls (Modulabschlussprüfung) oder aus einer einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung oder aus der Kumulation mehrerer Modulteilprüfungen. Jede Teilprüfung muss für sich bestanden sein.
- (2) Modulprüfungen werden nach Maßgabe der Modulbeschreibungen als Klausurarbeiten (§ 23 Abs. 1), mündliche Prüfungen (§ 22) oder schriftliche Hausarbeiten (§ 23 Abs. 5) erbracht, soweit für das betreffende Modul in der Modulbeschreibung in Anhang 1 nichts anderes geregelt ist.
- (3) Die Abschlussprüfung zu einem Modul bezieht sich in der Regel auf das gesamte Stoffgebiet des Moduls. Ist die Prüfung einer Lehrveranstaltung zugeordnet, werden deren Inhalte und Methoden geprüft. Die Lehrinhalte zu den Modulen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.
- (4) Im Falle der Wiederholung von Modulprüfungen kann die Prüfung als mündliche Einzelprüfung mit einer Dauer von 30 Minuten durchgeführt werden. Die Wahl der Prüfungsform bestimmt der oder die Prüfende im Benehmen mit dem oder der Modulbeauftragten. Die Prüfungsform wird dem oder der Studierenden vom Prüfungsamt zusammen mit dem Termin für die Wiederholungsprüfung bekannt gegeben.

- (5) Mündliche Prüfungen können in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Prüfer oder Prüferin und dem oder der Studierenden in deutscher Sprache oder in einer Fremdsprache abgenommen werden.
- (6) Das Ergebnis der Modulprüfung wird durch den Prüfer oder die Prüferin dem Prüfungsamt zugeleitet.

§ 17 Prüfungstermine, Meldefristen und Meldeverfahren

- (1) Die Modulabschlussprüfungen erfolgen im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung des Moduls. Die Modulteilprüfungen bzw. die einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen erfolgen jeweils im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltungen. Die Prüfungszeiträume für die Modulabschlussprüfungen liegen in der Regel am Ende der Vorlesungszeit eines Semesters. Die Prüfungszeiträume werden vom Prüfungsausschuss halbjährlich festgelegt.
- (2) Die Termine für die Modulabschlussprüfungen werden im Einvernehmen mit den Prüfern und Prüferinnen vom Prüfungsausschuss festgelegt. Dieser gibt in einem Prüfungsplan Zeit und Ort der Modulabschlussprüfungen, die Namen der beteiligten Prüfer und Prüferinnen, die Meldetermine und Meldefristen sowie die Fristen für den Rücktritt von den Modulabschlussprüfungen durch Aushang oder durch Veröffentlichung in einem geeigneten Medium, z.B. dem Internet, spätestens vier Wochen vor den Meldeterminen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen vom Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Prüfungstermins nur mit Genehmigung des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Prüfern und Prüferinnen möglich. Der Prüfungstermin für eine Modulteilprüfung oder eine einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung sowie der Meldetermin und die Frist für den Rücktritt von der Meldung zu einer solchen Modulteilprüfung werden den Studierenden von dem Prüfer oder der Prüferin zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; sie dürfen nachträglich nicht geändert werden.
- (3) Wiederholungstermine für Studierende, deren Modulprüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurde oder die den Prüfungstermin nach § 18 Absätze 1 und 2 anerkannt versäumt haben, werden in der Regel jeweils kurz vor oder zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angesetzt.
- (4) Zu jeder Modulprüfung hat sich der oder die Studierende innerhalb der Meldefrist schriftlich anzumelden, unabhängig davon, ob die Modulprüfung in Form einer Modulabschlussprüfung, einer Modulteilprüfung oder einer einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung zu absolvieren ist; andernfalls ist die Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen. Die Meldung zu den Modulabschlussprüfungen erfolgt beim Prüfungsamt. Die Meldung zu einer Modulteilprüfung oder einer einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung erfolgt bei dem Prüfer oder der Prüferin; er oder sie leitet diese Meldung an das Prüfungsamt weiter. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulabschlussprüfung in begründeten Fällen entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des oder der Studierenden. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulteilprüfung oder einer einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung in begründeten Fällen entscheidet der Prüfer oder die Prüferin.
- (5) Der oder die Studierende kann sich zu einer Modulprüfung nur anmelden, sofern er oder sie zur Bachelorprüfung zugelassen und nicht beurlaubt ist und die betreffende Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist die Teilnahme an der Modulprüfung ausgeschlossen. Kann der oder die Studierende zum Zeitpunkt der Meldung zur Modulprüfung die nach der Modulbeschreibung für die Teilnahme an der Prüfung geforderten Prüfungsvorleistungen (Leistungs- oder Teilnahmenachweise) aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen noch nicht vorlegen, sind diese vor Ablauf des betreffenden Semesters beim Prüfungsamt nachzureichen; geschieht dies nicht, gilt das Modul als noch nicht abgeschlossen.
- (6) Die Meldung zu einer Modulprüfung gilt als endgültig, wenn sie nicht durch schriftliche Erklärung bis zum Rücktrittstermin beim Prüfungsamt zurückgezogen wird. Die fristgemäße Rücktrittserklärung bedarf keiner Begründung. Der Rücktritt von einer Modulprüfung schließt die Teilnahme am Wiederholungstermin aus.

§ 18 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der oder die Studierende den bindenden Prüfungstermin versäumt, es sei denn, der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses erkennt die hierfür geltend gemachten Gründe als triftig an. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des oder der Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen oder bei langanhaltender oder wiederholter Krankheit kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei dem Prüfer oder der Prüferin oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsamt bleibt unberührt. Bezüglich der Einhaltung von Fristen für die Meldungen zu Prüfungen und der Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten gelten diejenigen Regelungen, die bei Krankheit der oder des Studierenden gelten, auch bei Krankheit eines Kindes, das von der oder dem Studierenden überwiegend allein versorgt werden muss, und auch bei Krankheit eines oder einer nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner bzw. -partnerinnen), der beziehungsweise die von dem oder der Studierenden notwendigerweise allein betreut werden muss. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet darüber, ob der Grund anerkannt wird. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei fristgerechtem Rücktritt oder anerkanntem Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Teilmodulen angerechnet.

§ 19 Nachteilsausgleich

- (1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung oder chronischen Erkrankung Rücksicht zu nehmen. Art und Schwere einer Behinderung oder Beeinträchtigung sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Macht der oder die Studierende gestützt auf das ärztliche Attest glaubhaft, dass er oder sie wegen seiner oder ihrer körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (2) Entscheidungen nach Abs.1 trifft der Prüfer oder die Prüferin, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Prüfer oder der Prüferin.

§ 20 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) sind Prüfungsleistungen und Studienleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung oder Studienleistung eine Täuschungshandlung versucht oder begangen haben. Der Versuch einer Täuschung liegt auch dann vor, wenn der oder die Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach § 23 Abs. 6 abgibt. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere im Wiederholungsfall, kann der Prüfungsausschuss den Studierenden oder die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.
- (2) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder von dem oder der Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der

Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (3) Hat ein Studierender oder eine Studierende durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.
- (4) Der oder die Studierende kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs.1, 2 oder 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem oder der Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21 Anrechnung von Modulen und Leistungsnachweisen

- (1) Bei einem Wechsel von einem modularisierten Studiengang an einer anderen Hochschule werden abgeschlossene Module angerechnet, soweit mindestens Gleichwertigkeit gegeben ist. Gleichwertigkeit von Modulen ist gegeben, wenn sie im Wesentlichen dieselben Lern- und Qualifikationsziele vermitteln. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen vorzunehmen. Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus nicht modularisierten Studiengängen an deutschen Hochschulen können als Module des Studiengangs angerechnet werden, wenn mindestens eine Gleichwertigkeit zu diesen gegeben ist.
- (2) Abs.1 findet entsprechende Anwendung auf die Anrechnung von Modulen aus modularisierten sowie einzelnen Leistungsnachweisen aus nicht modularisierten Studiengängen an ausländischen Hochschulen. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes erworben wurden, können auch dann angerechnet werden, wenn für den Auslandsaufenthalt ein Urlaubssemester gewährt worden ist.
- (4) Als Voraussetzung für die Anrechnung kann eine ergänzende Leistung gefordert werden, insbesondere wenn die bisher erworbenen Kompetenzen in wichtigen Teilbereichen unvollständig sind oder für das Modul im früheren Studiengang eine geringere Anzahl von CP vergeben wurde, als im Studiengang an der Johann Wolfgang Goethe-Universität anzurechnen sind.
- (5) Maximal können 40 CP für Prüfungsleistungen von Studiengängen außerhalb der Johann Wolfgang Goethe-Universität anerkannt werden.
- (6) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Bewertungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.
- (7) Beim Wechsel des Studienfaches oder der Hochschule oder nach Studienaufenthalten im Ausland besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und die anzurechnende Leistung zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht älter als fünf Jahre ist. Über die Anerkennung älterer Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des aktuellen Wissensstandes. Der oder die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Es besteht kein Anspruch auf die Anrechnung von Teilleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen.

- (8) Bei Fach- oder Hochschulwechsel erfolgt auf der Grundlage der Anrechnung die Einstufung in das Fachsemester des Studiengangs an der Johann Wolfgang Goethe-Universität durch die Akademische Leitung des Studiengangs.
- (9) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss, die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen Vorsitzenden oder Vorsitzende, falls erforderlich unter Heranziehung eines Fachprüfers oder einer Fachprüferin.

§ 22 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin in der Gegenwart eines oder einer Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit höchstens fünf Studierenden abgehalten. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Studierenden zwischen 15 und 30 Minuten betragen, soweit in den Modulbeschreibungen in Anhang 1 nichts anderes festgelegt ist.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von dem Prüfer oder der Prüferin und dem oder der Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist der oder die Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.
- (3) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.
- (4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer und Zuhörerinnen zugelassen werden, es sein denn, der oder die zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 23 Klausurarbeiten und Hausarbeiten

- (1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Fragen. In einer Klausurarbeit soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie eigenständig in begrenzter Zeit (gegebenenfalls mit zugestandenen Hilfsmitteln) und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit beträgt 90 Minuten, soweit dies nicht in den Modulbeschreibungen in Anhang 1 anders geregelt ist.
- (3) Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll 4 Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen.
- (4) Klausurarbeiten sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten.
- (5) Eine Hausarbeit ist die selbständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung, sie sich auch auf eine zu erstellende Datenbank oder ein Referat beziehen kann. Das Thema sowie die Bearbeitungsfrist der Hausarbeit legt der Prüfer oder die Prüferin in Absprache mit dem oder der Studierenden fest. Der Ausgabezeitpunkt des Themas und die Bearbeitungsdauer sind durch die Prüferin oder den Prüfer zu dokumentieren.

- (6) Alle Stellen, Bilder und Zeichnungen der Hausarbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Quellen entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Die Hausarbeit ist mit einer Erklärung des Studierenden oder der Studierenden zu versehen, dass sie von ihm oder ihr selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht, auch nicht auszugsweise, in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde. Die Hausarbeit ist nach Absprache mit dem Prüfer oder der Prüferin in einfacher Ausfertigung einzureichen und der Abgabezeitpunkt ist durch die Prüferin oder den Prüfer zu dokumentieren.
- (7) Beurteilung und Benotung der Hausarbeit obliegen der die Lehrveranstaltung durchführenden Person. Das Bewertungsverfahren soll 4 Wochen nicht überschreiten. Die schriftlich begründete Benotung wird zu den Prüfungsakten genommen. Abs. 4 gilt für Hausarbeiten entsprechend.

V. Bewertung der Prüfungsleistungen; Gesamturteil bei bestandener Prüfung

§ 24 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Der Bewertung für einzelne Prüfungsleistungen ist stets die individuelle Leistung des oder der Studierenden zugrunde zu legen; sie wird vom jeweiligen Prüfer oder der Prüferin festgesetzt. Bei der letztmaligen Wiederholung von Prüfungsleistungen ist die Bewertung grundsätzlich von zwei Prüfern oder Prüferinnen vorzunehmen.

Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1	„sehr gut“	=	eine hervorragende Leistung;
Note 2	„gut“	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3	„befriedigend“	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4	„ausreichend“	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5	„nicht ausreichend“	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so errechnet sich die Note für das Modul als Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungen, sofern die Modulbeschreibung keine abweichende Regelung trifft. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.

§ 25 Gesamtnote der Bachelorprüfung im Nebenfach

Sind sämtliche Modulprüfungen nach Maßgabe des Anhangs 1 bestanden, so wird für das Nebenfach Judaistik durch das Prüfungsamt eine Gesamtnote gebildet. Diese ist das arithmetische Mittel aus den Modulnoten gemäß § 24 Abs. 1 und Abs. 2. Im übrigen gilt § 24 Abs. 2 entsprechend.

VI. Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen; Nichtbestehen der Bachelorprüfung

§ 26 Nichtbestehen und Wiederholung von Modulprüfungen; Wiederholungsfristen

- (1) Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder nach § 18 Abs. 1 oder § 20 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gelten, sind nicht bestanden.
- (2) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden; lediglich *eine* nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Mit der Meldung zur Modulprüfung gilt der oder die Studierende auch für die einmalige Wiederholung der Prüfung als angemeldet. Vor der Wiederholung können dem oder der Studierenden vom Prüfungsausschuss Auflagen erteilt werden. Bei Nicht-Bestehen der letztmöglichen Wiederholung der Modulprüfung erfolgt die Exmatrikulation.
- (3) Wiederholungsprüfungen sollen kurz vor oder zu Beginn des auf den erfolglosen Prüfungsversuch folgenden Semesters stattfinden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf unverzüglich nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellten Antrag des oder der Studierenden eine spätere Wiederholung der Modulprüfung gestatten und hierfür einen Termin setzen. Bei der Bekanntgabe der Noten für die Modulprüfungen sind die Wiederholungstermine ebenfalls bekannt zu geben. Wird der Wiederholungstermin versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der oder die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 18 Abs. 1 und 2 finden entsprechende Anwendung. Bei nicht zu vertretendem Versäumen des Wiederholungstermins setzt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Wegfall der Gründe für das Säumnis den Termin für die Wiederholung der Prüfung fest.
- (4) Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden.

§ 27 Endgültiges Nicht-Bestehen oder Abbruch der Bachelorprüfung im Nebenfach

- (1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - a. eine Prüfungsleistung in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder nach §§ 18 oder 20 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
 - b. Der Prüfungsanspruch wegen Überschreitens der Wiederholungsfristen erloschen ist.
- (2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so stellt das Prüfungsamt einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Bachelorprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem oder der Studierenden bekannt zu geben.
- (3) Hat ein Studierender oder eine Studierende die Bachelorprüfung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen, so wird ihm oder ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung oder des Nachweises des Studiengangwechsels eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

VII. Ungültigkeit der Bachelorprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren

§ 28 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der oder die Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so muss der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ (5,0) erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der oder die Studierende hierüber täuschen wollte, und wurde diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so

wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der oder die Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er oder sie die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung insgesamt für „nicht bestanden“ erklärt werden.

- (3) Dem oder der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement und die Urkunde einzuziehen. Wird die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt, ist der verliehene Grad abzuerkennen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen

- (1) Nach jeder Modulprüfung und nach Abschluss des gesamten Verfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die ihr oder sie betreffenden Prüfungsakten gewährt. Der Antrag ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der oder die Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 23 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO).

§ 30 Einsprüche und Widersprüche

- (1) Gegen Entscheidungen des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzu legen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (2) Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen und das Prüfungsverfahren sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach deren Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erheben und schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt der Präsident oder die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität einen begründeten Widerspruchsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 31 Wechsel in Bachelorstudiengänge und Übergangsbestimmungen

- (1) Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung treten die in der in der jeweils gültigen Fassung enthaltenen fachspezifischen Bestimmungen für das Magisternebenfach Judaistik außer Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium in dem Magisternebenfach Judaistik vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, können das Studium nach der „Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Magister Artium/einer Magistra Artium an der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 7. Juni 1995 fortsetzen. Sie müssen die Magisterprüfung in diesem Studiengang bis spätestens zum 30.9.2016 (Regelstudienzeit + 6 Semester) abgelegt haben. Danach werden in diesem Studiengang keine Prüfungen mehr durchgeführt. Teilzeitstudierende müssen ihre Studien- und Prüfungsplanung auf den in Satz 2 genannten Termin ausrichten. Über darüber hinausgehende Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Studierende des Magisterstudiengangs im Nebenfach Judaistik können in den Bachelorstudiengang Judaistik im Nebenfach wechseln. Äquivalente Studien- und Prüfungsleistungen werden nach § 21 anerkannt.

§ 32 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im UniReport der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Kraft.

Frankfurt am Main, den 02.09.2010

Univ.-Prof. Dr. R. Krause

Dekan des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main